

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 33

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

23. Dezember 2010

Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Landrats

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Weihnachtsfest und der Jahreswechsel stehen schon wieder unmittelbar bevor. Alle Augen sind bereits auf die kommenden Feiertage gerichtet, auf das Fest im Familien- oder Freundeskreis, auf ein paar Tage Entspannung und Besinnlichkeit. Die jährliche Vorweihnachtshektik neigt sich dem Ende zu. Wieder einmal war es für Viele kaum möglich, den Advent als Zeit der Ruhe, des Wartens und Besinnens zu begehen – es will einfach nicht gelingen, obwohl man es sich jedes Jahr vornimmt. Ich hoffe dennoch, dass Sie zumindest einige harmonische Stunden auf unseren herrlichen Christkindlmärkten, bei den Adventsangeboten unserer Kirchen oder bei Weihnachtsfeiern mit Kollegen und Freunden erleben und die besondere vorweihnachtliche Stimmung ein wenig genießen konnten.

Viele fragen sich jetzt was das alte Jahr gebracht hat und was das neue bringen wird, für uns ganz persönlich und unsere Familie, aber auch für unseren Landkreis, in dem wir leben und tätig sind. Freud und Leid lagen auch 2010 öfter einmal ganz nahe beieinander. Erschreckend deutlich machte dies die Tragödie auf der Loveparade in Duisburg. Spaß und Lebensfreude waren angesagt, doch für 21 Menschen endete ihre Teilnahme mit dem Tod, über 500 weitere wurden verletzt und unzählige traumatisiert. Wir alle waren bestürzt über große Naturkatastrophen, verbunden mit großem menschlichem Leid etwa nach dem verheerenden Erdbeben in Haiti oder bei den Über-schwemmungen in Pakistan mit über 20 Millionen Betroffenen. Auch die Aschewolke und der Unfall auf der Bohrinsel im Golf von Mexiko werden in die Geschichtsbücher des Jahres 2010 eingehen. Leider mussten wir wieder die Nachrichten von Tod und Verwundung deutscher Soldaten im Auslandseinsatz zur Kenntnis nehmen. Die weltweite Banken- und Wirtschaftskrise, verbunden auch mit den Problemen Griechenland oder Irland, scheint sich nun doch deutlich abzuschwächen, denn die Zahlen aus der Deutschen Wirtschaft belegen einen eindeutigen Aufschwung in den allermeisten Branchen.

In Erinnerung kommen mir aber auch die schönen Bilder von den Olympischen Winterspielen in Vancouver oder die farbenfrohen Eindrücke von der Fußball-Weltmeis-

terschaft in Südafrika, als die Welt sich zumindest im Sport friedlich vereint gezeigt hat.

Auch auf Kreisebene neigt sich wiederum ein ereignisreiches und arbeitsintensives Jahr dem Ende zu. Vieles wurde erreicht, vieles auf den Weg gebracht, um es im neuen Jahr ebenso erfolgreich verwirklichen zu können. Neben vielen anderen kleineren und größeren Projekten war dabei sicherlich die Einweihung der neuen Realschule in Kaufering der Höhepunkt des Jahres.

Gemeinsam, in Zusammenarbeit mit allen Fraktionen, haben wir in den letzten Tagen und Wochen einen Landkreishaushalt aufgestellt, der es uns auch im neuen Jahr ermöglicht unsere vielfältigen Aufgaben zu meistern. Und so haben wir Grund, mit Zuversicht ins Jahr 2011 zu blicken, auch wenn noch eine Reihe von weiteren großen Herausforderungen auf uns warten.

Mein Dank zum Ende des Jahres gilt allen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landkreis- und Gemeindeverwaltungen, sowie den vielen Bürgerinnen und Bürgern, die sich über ihre Verpflichtungen in Familie und Beruf hinaus im sportlichen, kulturellen, kirchlichen, im sozialen Bereich, bei den Rettungs- und Hilfsorganisationen und auch in der Politik für andere Menschen einsetzen. Sie stützen mit ihrem Engagement, ihrem Wissen und ihren Fähigkeiten unsere Gemeinschaft und zeigen dadurch, dass Sie gerne hier leben und sich mit der Stadt und dem Landkreis Landsberg am Lech identifizieren.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich wünsche Ihnen von ganzem Herzen ein gesegnetes, friedliches und fröhliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2011, das von Zuversicht und persönlichem Glück geprägt sein möge.

Ihr

Walter Eichner
Landrat

Inhalt:

Amtsblatt 2011 ausschließlich im Internet
 Vollzug der Wassergesetze und
 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
 Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Dienhausen
 Vollzug der Wassergesetze und
 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
 Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 1
 Denklingen, Fl.Nr. 456, Gemarkung Denklingen

Tourenverschiebung bei der Restmüllabfuhr,
 Öffnungszeiten während der Weihnachtsfeiertage und des
 Jahreswechsels
 Interviewer für Volkszählung 2011 gesucht
 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
 Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Zweckverbandes zur
 Abwasserbeseitigung Ammersee-West
 Bekanntmachung der Marktgemende Dießen am Ammersee
 Aufwendungen und Kostenersatz gemeindlicher Feuerwehren

Ankündigung!

Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech ab Januar 2011 ausschließlich im Internet

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
 das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech wird ab
 der Januarausgabe 2011 unter
www.LRA-LL.de - Aktuelles - Amtsblatt
 kostenfrei für Sie im Internet veröffentlicht.

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises
 Landsberg am Lech weiterhin in Druckform benötigen, kön-
 nen sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech,
 Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden. Bitte beachten
 Sie, dass für die gedruckte Version als Jahresabonnement
 Kosten von 30,— Euro zzgl. Porto entstehen.

Mit freundlichen Grüßen
 Walter Eichner
 Landrat

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 863 - 42.1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Dienhausen, Fl.Nr. 43/2, Gemarkung Dienhausen, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Denklingen, Ortsteil Dienhausen, Landkreis Landsberg am Lech

Die Gemeinde Denklingen hat Antrag auf Bewilligung zum
 Zutagefördern von Trinkwasser für die öffentliche Wasserver-
 sorgung der Gemeinde Denklingen, Ortsteil Dienhausen,
 gestellt.

Über die Bewilligung muss in einem förmlichen Verwaltungs-
 verfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz
 – WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz – BayWG – i. V. m. Art 73
 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG -).
 Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über
 die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen
 (§ 11 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Da die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c
 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten
 Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen
 Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden,
 Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige
 Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenann-
 ten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen
 werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG
 bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese
 Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig
 anfechtbar ist.

Klaus
 Regierungsdirektor

Az. 863 - 42.1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 1 Denklingen, Fl.Nr. 456, Gemarkung Denklingen, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Denklingen, Landkreis Landsberg am Lech

Die Gemeinde Denklingen hat Antrag auf Bewilligung zum
 Zutagefördern von Trinkwasser für die öffentliche Wasserver-
 sorgung der Gemeinde Denklingen gestellt.

Über die Bewilligung muss in einem förmlichen Verwaltungs-
 verfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushalts-
 gesetz – WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz – BayWG – i. V. m.
 Art 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG -).
 Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über
 die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 11
 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Da die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c
 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten
 Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen
 Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden,
 Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige
 Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenann-
 ten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen
 werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
 Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG
 bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese
 Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig
 anfechtbar ist.

Klaus
 Regierungsdirektor

Az. 636 - 43 - 10/3

Tourenverschiebung bei der Restmüllabfuhr, Öffnungszeiten während der Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels

Das Landratsamt Landsberg am Lech weist darauf hin, dass sich
 die Tour bei der Restmüllabfuhr durch den Feiertag (Heilige Drei
 Könige) wie folgt verschiebt:

Restmüllabfuhr Heilige Drei Könige:

Gemeinden Kaufering, Hofstetten, Pürgen, Unterdießen
 Donnerstag, den 06.01.2011 wird nachgefahren am
 Freitag, den 07.01.2011

Öffnungszeiten der Entsorgungseinrichtungen des Landkreises zwischen den Jahren

Abfallwirtschaftszentrum Hofstetten

Freitag, 24.12.2010 (Hi. Abend) geschlossen
 Montag, 27.12.2010 bis Mittwoch, 29.12.2010
 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag, 30.12.2010
 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag, 31.12.2010 (Silvester) 8.00 - 12.00 Uhr
 Montag, 03.01.2011 bis Mittwoch, 05.01.2011
 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
 Freitag, 07.01.2011 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
 Samstag, 08.01.2011 8.00 - 16.00 Uhr

Recyclinghof Kaufering und Kompostplatz Kaufering

Freitag, 24.12.2010 (Hi. Abend) geschlossen
 Montag, 27.12.2010 13.30 - 16.00 Uhr
 Dienstag, 28.12.2010 13.30 - 18.00 Uhr
 Mittwoch 29.12.2010 13.30 - 16.00 Uhr
 Donnerstag, 30.12.2010 13.30 - 19.00 Uhr
 Freitag, 31.12.2010 (Silvester) geschlossen
 Montag, 03.01.2011 13.30 - 16.00 Uhr
 Dienstag, 04.01.2011 13.30 - 18.00 Uhr
 Mittwoch, 05.01.2011 13.30 - 16.00 Uhr
 Freitag, 07.01.2011 13.30 - 18.00 Uhr
 Samstag, 08.01.2011 9.00 - 16.00 Uhr

Die Wertstoffsammelstellen im Landkreis Landsberg sind am Heiligen Abend und Silvester geschlossen.

Interviewer für Volkszählung 2011 gesucht

Im Jahre 2011 findet eine Volkszählung, genannt Zensus, statt. Im Gegensatz zur letzten Volkszählung im Jahre 1987 werden aber nicht alle, sondern nur ca. 10 % der Bevölkerung befragt. Die Befragungen sind innerhalb von 12 Wochen nach dem Stichtag 9. Mai 2011 durchzuführen.

Für die Durchführung der Haushaltsbefragungen werden im Landkreis Landsberg am Lech ca. 130 Interviewer(innen) gesucht. Pro Interviewer sollen etwa 100 Personen befragt werden, was den Besuch von ca. 30 bis 70 Haushalten bedeutet. Dabei kann der Fragebogen sofort mit Hilfe des Interviewers ausgefüllt werden.

Alternativ besteht auch die Möglichkeit, den Fragebogen online zu beantworten oder der Erhebungsstelle per Post zurückzusenden. Pro ausgefülltem Fragebogen erhält der Interviewer 7 €, für einen Fragebogen, den der Befragte selbst beantwortet, 2 €. Die Auslagen für Fahrt-, Porto- und Telefonkosten werden gesondert erstattet. Im März bzw. April 2011 findet für die Interviewer eine spezielle Schulungsveranstaltung im Landratsamt statt.

Zum Interviewer(in) kann bestellt werden, wer volljährig ist, einen Festnetzanschluss oder ein Mobiltelefon besitzt und über gute Ortskenntnisse verfügt. Darüber hinaus sind Zuverlässigkeit, Pflichtbewusstsein und Verschwiegenheit sowie gute Deutschkenntnisse erforderlich.

Wenn Sie Interesse an einem Einsatz als Interviewer(in) haben, wenden Sie sich bitte an die Zensus-Erhebungsstelle des Landratsamtes Landsberg am Lech, Frau Kathrin Stiller, E-Mail: kathrin.stiller@lra-ll.bayern.de oder Tel.: 08191-129142 (vormittags).

Weitere Informationen zum Zensus 2011 erhalten Sie unter www.zensus2011.de

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so entsteht die Beitragspflicht auch für eine sich ergebende Geschossflächenmehrung. Bei einer Minderung der Geschossfläche ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Wurde nach Absatz 1 Satz 3 eine Begrenzung der Grundstücksfläche vorgenommen, entsteht die Beitragspflicht im Falle der späteren Bebauung auch für die entsprechend der Bebauung zusätzlich festzusetzende Grundstücksfläche.

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 10) beträgt 2,05 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 11) beträgt 0,40 €/je qm bebaute und befestigte Grundstücksfläche.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Eching a. Ammersee, den 18.12.2010
 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West

Kirsch
 Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Marktgemeinde Dießen am Ammersee**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Markt Dießen am Ammersee, Marktplatz 1, 86911 Dießen am Ammersee erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

SATZUNG**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Der Markt Dießen am Ammersee erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.
- Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Der Markt Dießen am Ammersee erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
 2. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
- Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Dießen am Ammersee vom 23.11.2003 außer Kraft.

Dießen am Ammersee, den 21.12.2010

Markt Dießen am Ammersee

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher FeuerwehrenVerzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen. Die Kosten für die Inanspruchnahme der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt werden nach Nummer 4 abgerechnet.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
1.1. Löschfahrzeuge		
a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	2,24 €
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	20 Jahren	2,83 €
c) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	25 Jahren	4,61 €
d) Löschgruppenfahrzeug LF 16, Tanklöschfahrzeug TLF 16/25,	25 Jahren	3,22 €
e) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16, HLF 24	25 Jahren	5,96 €
1.2. eine Drehleiter DLK 23-12	20 Jahren	5,03 €
1.3. einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-Lkw	25 Jahren	3,24 €
1.4. einen Transporter (Kombi) Mehrzweckfahrzeug MZF, Kommandowagen KdoW	15 Jahren	2,77 €
1.5 Anhänger:		
a) Ölschadenanhänger	25 Jahren	1,00 €
b) Pulverlöschanhänger	25 Jahren	1,00 €
c) Ölsperrenanhänger	25 Jahren	1,00 €
d) Mehrzweckanhänger/Tragkraftspritzenanhänger	25 Jahren	1,00 €
e) Schlauchanhänger/Heuwehrgeräteanhänger	25 Jahren	1,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
2.1. Löschfahrzeuge	
a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	52,59 €
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	60,95 €
c) Löschgruppenfahrzeug LF10/6	81,66 €
d) Löschgruppenfahrzeug LF 16, Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	44,03 €

e) Hilfeleistungslöschfahrzeug, HLF 20/16, HLF 24	116,60 €
2.2. eine Drehleiter DLK 23-12	103,60 €
2.3. einen Lastkraftwagen Versorgungs-Lkw	25,12 €
2.4. einen Transporter (Kombi) Mehrzweckfahrzeug MZF Kommandowagen KdoW	25,02 €
2.5. Anhänger:	
a) Ölschadenanhänger	20,00 €
b) Pulverlöschanhänger	15,00 €
c) Ölsperrenanhänger	15,00 €
d) Mehrzweckanhänger/Tragkraftspritzenanhänger	15,00 €
e) Schlauchanhänger/Heuwehrgeräteanhänger	12,00 €
2.6. ein Mehrzweckboot MZB, Arbeitsboot	32,38 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zur Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstauffalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst, sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstauffall zu erstatten ist, der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben. Zusätzlich wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| a) Für das Füllen von Atemluftflaschen (Preßluft) pro Liter Flaschenvolumen | 1,20 € |
| b) Überprüfung der Atemschutzgeräte (Preßluftatmer) pro Gerät | 14,30 € |

Dießen am Ammersee, den 21.12.2010

Markt Dießen am Ammersee

Herber Kirsch
Erster Bürgermeister

Landsberg am Lech, den 23. Dezember 2010

Landratsamt:



W. Eichner, Landrat